

Dienst- und Beamtenrecht/ Schulrechtliche Hinweise

Studienseminar für das Lehramt an
Gymnasien Trier / **Daun** 2018

Beamtin und Beamter auf Widerruf

Landesbeamtengesetz, § 6

- z.B. als Studienreferendar/in während der **18monatigen Ausbildungszeit**
- Besondere Rechtsgrundlage:
 - *Landesverordnung (LVO) über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an [...] Gymnasien [...] vom 03.01.2012 (GVBl. 2/2012)*

Grundlagen - Quellen

- Grundgesetz
- Landesverfassung
- Landesbeamtengesetz 2010
- **Schulgesetz (SchG) 2004/09 i.d.F 2010**
- **Übergreifende Schulordnung (ÜSchO), Neufassung 2009**
- Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung [...] vom 03.01.2012 (LVO)
- Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare VV vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 319) i. d. F. vom 12. März 2003 (GAmtsbl. S. 615)
- Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz vom 15.03.1976, zuletzt geändert durch VV vom 13.05.1986
- Ordnung für Lehrerkonferenzen an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz vom 30.06.1976 (Konferenzordnung)
- Richtlinien, Erlasse, Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften...
[siehe Hinweise auf dem Handout: Wo steht was?]

Aus dem Grundgesetz...

- Art. 7 (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der **Aufsicht des Staates**.
- Art. 33 (4) Die Ausübung **hoheitsrechtlicher Befugnisse** ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem **öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis** stehen.



Grundlagen des Berufsbeamtentums - Auswahl

- Gegenseitige Treuepflicht
- Dienstleistungs- und Gehorsamspflicht
- Laufbahnprinzip
- Disziplinarrecht
- Streikverbot
- Besitzstandswahrung

Dennoch absichern: Krankenversicherung
(Beihilfe); Amts- und Diensthaftpflicht-
versicherung

Landesverfassung (3. Abschnitt, Art. 33 und 36)

„Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.“

Lehrer haben ihr Amt als Erzieher im Sinne der Grundsätze der Verfassung auszuüben.

Blick ins Schulrecht

Zentrale Texte:

- **Schulgesetz (SchG) 2004/09; i.d.F 2016**
- **Übergreifende Schulordnung (ÜSchO),
Neufassung 2009; i.d.F. 2013**

Rechte von Schülerinnen und Schülern im Überblick

- Bildung und Erziehung
- Individuelle Förderung der persönlichen Entwicklung
- Beratung, Förderung, Hilfe und Unterstützung
- Beteiligung an Planung und Entwicklung von Unterricht
- freie Meinungsäußerung

Rechte von Schülerinnen und Schülern (SchG, ÜSchO)

SchG § 3

Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule **ihr Recht auf Bildung und Erziehung** wahr.

- (2) Die Schule **fördert** die Schülerinnen und Schüler in **ihrer persönlichen Entwicklung**. Sie bietet ihnen **Information, Beratung, Unterstützung** und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. [...]

ÜSchO §§ 1ff.

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr **Recht auf Bildung und Erziehung** in der Schule (§ 3 des Schulgesetzes) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.

- (4) Die **Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand**, den die Schülerinnen und Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie **beteiligt die SuS an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft**.

§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule [...]

§ 3 Information durch die Schule [...]

Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule (ÜSchO § 2)

- (1) **Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.**
- (2) Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben das **Recht auf Beratung, Förderung und Unterstützung** durch die Schule in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen und in Fragen der Berufsorientierung. In schulischen Problemlagen empfiehlt die Schule Ansprechpersonen.
- (4) Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler von einer Lehrkraft **ungerecht behandelt, so sollen sie zunächst das klärende Gespräch mit dieser suchen. Sie können ihr Anliegen auch mit einer anderen Lehrkraft, der Schulleiterin oder dem Schulleiter besprechen. Sie können eine Schülervertreterin oder einen Schülervertreter hinzuziehen.**

[...]

Rechte von Schülerinnen und Schülern(Forts.)

SchG § 3

- (4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die **Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden**.
Es gehört zu den Aufgaben der Schule, ihnen diese **Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen**.

ÜSchO §§ 1, 4, 5

§ 1(3) Die Schülerinnen und Schüler können **für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten**.

§ 4 Meinungsäußerung, Bekanntmachung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das **Grundrecht auf freie Meinungsäußerung** (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.

(2) **Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern [...] von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher**.

§ 5 Schülerzeitung

Pflichten von Schülerinnen und Schülern

SchG § 3

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen.

Unterricht und Erziehung erfordern **Mitarbeit und Leistung.**

ÜSchO § 1

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen** und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

Rechte von Eltern

- Beratungs- und Informationsrechte
- Recht auf Wahl der Schullaufbahn
- Recht auf Unterrichtsteilnahme
- Mitwirkungsrechte

» Demnächst im BPS...

Grundsätze zur Aufsicht

- Siehe Handout!
- Ankündigung: „Wanderführerlehrgang....“